

Herzzentrum Leipzig GmbH

Merkblatt

über die Zuzahlung zu den Krankenhausbehandlungskosten für Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen (§ 39 Abs. 4 SGB V) haben Versicherte für längstens 28 Tage innerhalb eines Kalenderjahres bei einer vollstationären Krankenhausbehandlung **10,00 EUR** Zuzahlung je Kalendertag an das Krankenhaus zu entrichten. Den Betrag leitet das Krankenhaus dann an die jeweilige Krankenkasse weiter. Diese Zuzahlungspflicht gilt jedoch nicht für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wir bitten Sie, den Zuzahlungsbetrag vor Ihrer Entlassung rechtzeitig an der Rezeption zu begleichen.

Sollten Sie im laufenden Jahr schon einmal in einem Krankenhaus gewesen sein und Zuzahlungsbeträge entrichtet haben, so bringen Sie bitte eine entsprechende Quittung mit, damit wir den genannten Betrag nicht nochmals von Ihnen verlangen müssen.

HERZZENTRUM
Leipzig GmbH